

**Zeitschrift:** Schweizerisches Forst-Journal  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 6 (1855)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Fortschritte im Forstwesen des Kantons Wallis  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-673327>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

3. Formular für Rechtsame des Staates in andern Waldern. — Kt. Bern.  
Rechtsame des Staates auf Gemeinde- u. Privat-Waldungen

Oberamt	Gemeinde	(Namen des Waldes)
Eigenthümer des Waldes	Der Wald enthält Zucharten	Jährliche Nutzung des Staates in Klastrn

- 1) Rechte und Nutzungen des Staates. Worin diese Rechte bestehen, ob in jährlichen Nutzungen an Pfrundholz, zu Gunsten welcher Pfrund, oder in Nutzungen an Bauholz zu obrigkeitlichen Gebäuden, Schwellen u. s. w. Ob in der Regel von diesen Nutzungen Gebrauch gemacht wird.
- 2) Ueber den Zustand des Waldes im Allgemeinen. Welche Holzarten der Wald enthalte; über dessen Bewirthschaftung u. s. w.

---

## Fortschritte im Forstwesen des Kantons Wallis.

---

Schon seit einiger Zeit hat sich in diesem Kanton manche für uns Forstleute interessante und werthvolle Veränderung ganz im Stillen zugetragen, die wir freudig begrüßen dürfen; denn es ist dadurch einer der größten Gebirgskantone auf die Bahn eines vernünftigen Fortschrittes im Forstwesen geleitet worden,

wovon Ait zu nehmen, Aufgabe unseres Forstjournals ist. Da uns durch gütige Mittheilung von sehr kompetenter Seite über die forstlichen Vorgänge dort selbst einige Kenntniß zugegangen ist, so werden wir durch deren Verbreitung unseren Lesern gewiß eine willkommene Gabe bieten.

Das organische Forstgesetz vom großen Rath unterm 1. Juni 1850 erlassen, enthält solche Bestimmungen, daß davon eine erfreuliche Einwirkung auf die Waldungen zu erwarten stehen dürfte. Zur Beurtheilung dieses Gesetzes fügen wir nur kurz bei, daß nach demselben alle Gemeindewaldungen unter die spezielle Forstbewirthschaftung des Staates gestellt sind, womit ein Departement des Regierungsrathes betraut ist, unter welchem ein Kantonsoberförster und drei Bezirks-Forstinspektoren mit einemiren Gehalt aus der Staatskasse zur Ausführung und technischen Leitung ernannt worden, denen hinwieder in jeder Gemeinde der Municipalrath oder der Bürgerrath oder der Rath der waldbesitzenden Korporation und endlich die Waldhüter untergeordnet sind, die zwar von der Eigenthümerin des Waldes erwählt, aber vom Forstdepartement der Regierung bestätigt werden. — Bestimmungen über außerordentliche Holzverkäufe geben den Behörden Mittel an die Hand die Oberaufsicht des Staates auf eine kräftige Weise in's Leben treten zu lassen. Das ganze Gesetz enthält alle nothwendigen Bestimmungen, um durch dessen kräftige Handhabung viel Gutes wirken zu können.

Im Folge des Forstgesetzes wurde unterm 1. Juli 1853 eine Vollziehungs-Verordnung unter dem Titel Forst-Reglement vom Staatsrath erlassen und in Kraft gesetzt, welche das Forstgesetz in seinen verschiedenen Grundsäzen erläutert und dessen richtige Durchführung vermittelt. Es ist dieses Forstreglement der eigentliche Schlüßstein zum Forstgesetz und enthält Bestimmungen und Erläuterungen, die vom forstlichen Gesichtspunkte nichts zu wünschen übrig lassen, als daß nun Alles auch so ausgeführt werde, wie es hier vorgeschrieben. — Wir wissen recht gut, daß mit dem todten Buchstaben des Gesetzes noch nicht viel für die Waldungen gewonnen wäre, daß vielmehr

Alles von dem Geiste abhängen wird, in welchem die Forstbeamten es verstehen, das Forstgesetz wirksam und lebendig zu machen. Immerhin ist ein gutes und kräftiges Gesetz eben doch eine erfreulichere Basis der Wirksamkeit, als wenn von vornherein die Anlage des vorzunehmenden Aufbaues vollständig verfehlt wäre. — Die Aufgabe der Forstbeamten ist aber um so größer und schwieriger, als die bisherige völlige Ungebundenheit und Regellosigkeit in Allem, was die Waldnutzungen anbetraf, die weiseste Ueberlegung, wohldurchdachtes Vorgehen und dann aber auch eine entschiedene Consequenz und zähe Energie zur Durchführung dieser Gesetze in Anspruch nehmen wird. — Wir dürfen übrigens von unseren Kollegen nach dem, was bereits angebahnt wurde, das Beste erwarten! — Bereits wurde von dem Kantons-Oberförster Hrn. Alex. de Torrenté eine Instruction für die Waldhüter, gleichsam ein Leitfaden für alle ihnen vorkommenden Leistungen, auf sehr zweckmäßige Weise ausgearbeitet und vom Staatsrath unterm 15. März 1855 zur Einführung genehmigt. Die anzustellenden Waldhüter sind gehalten, eine Spezial-Schule durchzumachen, ehe und bevor selbe in Dienst treten können. Die ersten dieser Bannwarten-Schulen werden Ende des Monats April stattfinden und durch die Hrn. Bezirksforstinspektor Ecker (Zura-Berner), Pfändler (Mangauer), und Anton de Torrenté (Walliser) geleitet werden. Die eine dieser Schulen wird in deutscher Sprache in Brig abgehalten und haben sich dafür 74 Aspiranten angemeldet, die andere Schule soll in französischer Sprache in Sitten stattfinden und haben sich dafür bereits 59 Schüler eingeschrieben. Der Unterricht wird sich lediglich nur auf dasjenige beschränken, was in den Dienstkreis der Bannwarte oder Waldhüter eingreift und soll möglichst auf die Praxis und die Lehren im Walde selbst beschränkt bleiben. Da auch Kulturen, Anlagen von Saat- und Pflanzschulen in diesem Unterricht praktisch mit den Schülern vorgenommen werden, so werden diese Kurse wahrscheinlich demjenigen gleichkommen, was wir unter den Waldbauschulen in neuester Zeit an vielen Orten entstehen sahen. Daß natürlich in diesem Unterrichte die Theorie nicht

ganz ausgeschlossen werden kann, wird jeder begreifen, der schon einmal einen solchen Unterricht geleitet und namentlich Leute zu brauchbaren Bannwarten heranbilden soll, die bisher noch gar keine Idee vom Walde hatten. Nur muß eben alle Theorie eine praktische Seite haben und dem Fassungs-Vermögen dieser Leute angepaßt sein. In dieser Hinsicht hat uns die Uebersichts-Tabelle der Holzarten sehr gut gefallen, welche Be- hufß dieses Unterrichtes vom Kantons-Oberförster entworfen und gedruckt wurde, um den Waldhütern zum Gebrauch und darnach Achtung übergeben zu werden. In dieser Tabelle sind in Kolumnen geschieden, die verschiedenen bemerkenswerthesten Eigenschaften der in den Wäldern des Wallis vorkommenden Haupt-Holzarten in möglichst gedrängter Kürze in den bekannten Rubriken aufgeführt, nämlich ihr Verhalten in Bezug der Lage und des Bodens, der Saat und Pflanzung, der Zeit und Form der Keimung, des Verhaltens der jungen Pflanze, der Belaubung, der Bewurzelung, der Reisezeit und Einführung des Saamens, des Wachsthums und der Dauer, endlich der Eigenschaften und des Nutzens.

Wenn auch bei einer zweiten Auflage dieser Tabelle einige kleine Veränderungen im Text vorgenommen werden dürfen, so hat dagegen diese Einrichtung einen entschiedenen Vorzug für solche Unterrichtskurse und wiegt jede noch so gut geschriebene weitläufigere Naturgeschichte der Holzarten auf.

Wir glauben, die Regierung des Kantons Wallis sei mit der Einführung eines Unterrichts der Waldhüter, denen bei der immensen Ausdehnung der Bezirksforstinspektionen in diesem Gebirgslande eben doch eine Menge wichtiger praktischer Wald-Arbeiten übertragen werden müssen, auf dem richtigen Wege — da nur auf diese Weise die Möglichkeit geboten ist, im Forstwesen etwas Erfreuliches zu leisten, denn was würden die besten Forstgesetze, was die ausgesuchtesten Anordnungen der höheren Forstbeamten helfen, wenn die untern Organe der Ausführung, der speziellen Leitung und Ueberwachung der gegebenen Befehle und Anordnungen, aus Mangel damit vertrauter Hände und Köpfe gar nicht oder nur schlecht ausgeführt würden.

Wer wollte nach diesen Vorgängen im Kanton Wallis nicht die besten Hoffnungen für das weitere Gedeihen seines Forsthaushaltes fassen? Wir wünschen nur, daß die geehrten Kollegen nicht ermüden an dem begonnenen Werke rastlos fortzuarbeiten und sich durch keinerlei Fehlschlagungen entmuthigen lassen! — Ganz besonders glauben wir ihnen am Schlusse dieser mit Freuden in unserem Forstjournale einregistrirten Vorgängen im Kanton Wallis, zuzufeuern zu sollen, daß sie gleich vom Anfang ihrer Wirksamkeit der möglichsten Verbreitung der Waldfulturen, sowohl durch Saat als Pflanzungen mit Allem, was noch weiter dazu gehört, ihre ganze Kraft und Aufmerksamkeit widmen möchten — denn sobald davon gene Zeugen in größerer Ausdehnung aufzuweisen sind, ist auch die Stimmung gegen ein strenges Forstgesetz beim Volke in eine günstige umgewandelt — während alles Uebrige langsam auf die öffentliche Meinung wirkt!

---

## Berichtigung der Forststatistik des Kantons Baselland.

---

Die Beiträge zur Forststatistik der Schweiz sind bis jetzt noch nicht in dem Maße geliefert worden, wie es zu wünschen wäre und wie man es bei der Versammlung zu St. Gallen, wo ein darauf bezüglicher Beschluß gefaßt worden, erwartet hatte. Um so verdankenswerther sind daher einzelne Lieferungen. Nur wäre zu wünschen, daß dabei etwas sorgfältiger gerechnet würde, als es bei Bearbeitung der in Nr. 4 des Forstjournals leßthin erschienenen Forststatistik von Baselland geschehen ist. Die darin enthaltenen Rechnungsfehler dürfen nicht unberichtigt bleiben.

Der jährliche Ertrag sämmlicher Wälder wird in runder Summe zu 9600 Klafter angenommen. Wird dieses Quantum auf die 32000 Tsch. vertheilt, so kommt auf die Tschart im Durchschnitt ein Ertrag von  $\frac{3}{10}$  Klfstr. — Diese Annahme dürfte eher zu niedrig als zu hoch sein. Dagegen aber erscheint